



Landratsamt Kitzingen - Kaiserstraße 4 - 97318 Kitzingen

**Im Haus
SG 61**

Umwelt, Natur und Landschaftspflege
Landratsamt Kitzingen

Ihre Ansprechpartnerin:

Frau [REDACTED]

Gebäude-/Zimmer-Nr. **8.83.17**

Telefon **+49 (9321) 928-6213**

Telefax **+49 (9321) 928-6299**

[REDACTED]@kitzingen.de

www.kitzingen.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
BL-38-2024

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)
62.2-1730.3/4

Kitzingen,
17.12.2024

Betreff: Aufstellung des Bebauungsplan „Am Wiesbach“ durch die Gemeinde Wiesenbronn

Ihre Nachricht vom 12.12.2024

Beschreibung des Vorhabens

Die Gemeinde Wiesenbronn plant die Erstellung eines Bebauungsplans mit Ausweisung eines Gewerbegebietes im Nordwesten der Gemeinde.

Im bestehenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Wiesenbronn (3. Änderung des Flächennutzungsplanes, wirksam seit dem 26.05.2023) ist die überplante Fläche als Gewerbegebiet ausgewiesen. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt

Vorliegende Antragsunterlagen

Es liegen die Vorentwürfe zum Grünordnungsplan und dessen Begründung vom 25.11.2024 vor, sowie der Umweltbericht und die Begründung zum BPlan vom 25.11.2024.

Verwendete Fachgrundlagen

FinView: Biotopkartierung (BK), Artenschutzkartierung (ASK), ÖFK, Schutzgebiete (nationale, Natura 2000), Luftbilder

Fachliche und rechtliche Vorgaben

Es gelten generell die Vorgaben der §§ 13 ff. BNatSchG (Eingriffsregelung) sowie des § 44 BNatSchG (Besonderer Artenschutz).

Öffnungszeiten	Mo-Fr 08:00-12:00, Mo u. Di 13:00-15:30 Uhr, Do 13:00-17:00 Uhr	Terminvereinbarungen auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich!
Servicezeiten	Mo-Do 08:00-08:30, 11:30-12:00, 13:00-14:00 Uhr, Fr 08:00-08:30 Uhr	
Konten der Kreiskasse	Sparkasse Mainfranken Würzburg, IBAN DE37 7905 0000 0042 0690 54, BIC BYLADEM1SWU Fürstlich Castell'sche Bank. IBAN DE09 7903 0001 0001 0003 00. BIC FUCEDE77XXX	

Schutzgebiete

Schutzgebiete nach den §§ 23-29 BNatSchG, Art. 14 f. BayNatSchG und § 32 BNatSchG (Natura 2000) sind nicht betroffen.

Biotopschutz und sonstige naturschutzfachliche Gegebenheiten

Es sind keine nach § 30 BNatSchG oder Art. 23 BayNatSchG geschützten Biotope oder nach Art. 16 BayNatSchG geschützten Landschaftsbestandteile betroffen.

Fachliche Bewertung

Eingriffsregelung

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff i. S. d. §§ 14 ff. BNatSchG, da es geeignet ist durch Veränderung der Gestalt von Grundflächen die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich zu beeinträchtigen.

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen zu kompensieren (§ 15 Abs. 1, 2 BNatSchG).

Laut der Berechnung vom Grünordnungsplan, Seite 9, wird auf der Flur-Nr. 444/1 der Biotopnutzungstyp (BNT) A12 „Bewirtschaftete Äcker mit standorttypischer Segetalvegetation“ angenommen. Dieser Biotopnutzungstyp passt für diese Flur-Nummer nicht, da hier der Nutzungscode 451, Wiesen, incl. Streuobst gemeldet ist. Es ist davon auszugehen, dass es sich mindestens um den BNT G211, mäßig extensives Grünland, mit 6 WP handeln muss. Somit ändern sich der errechnete Ausgleichsbedarf- und Kompensationsumfang.

Der Planungsfaktor von 6% kann grundsätzlich mitgetragen werden.

Artenschutz

Es ist mit der Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten i.S.d. § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG zu rechnen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, Tiere der besonders geschützten Arten sowie deren Entwicklungsformen zu töten, zu verletzen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten von besonders geschützten Arten, wie es ein Vogelnest ist, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Durch die Anlage kommt es zu verschiedenen Wirkfaktoren, wie beispielsweise Versiegelung, aber vor allem zu einer visuellen Wirkung für Bodenbrütende Vogelarten, sodass die Fläche langfristig als Lebensraum verloren geht.

Grundsätzlich sind Flächen in der Agrarlandschaft geeigneter Lebensraum für feldbrütende Vogelarten wie beispielsweise Feldlerche, Grauammer, Ortolan und Rebhuhn. Vor allem diese Arten erfahren einen Lebensraumverlust durch die vertikalen Strukturen. Es ist eine Scheuchwirkung und ein Meideverhalten der Arten zu erwarten.

Darüber hinaus liegt die Fläche unmittelbar neben der vom Landesamt für Umwelt ausgewiesenen Feldvogelkullisse Grauammer. Diese ist eine sehr stark gefährdete Art. Die Verbreitung liegt bayernweit, und damit auch für ganz Süddeutschland, in den Landkreisen Würzburg, Schweinfurt und Kitzingen.

Im Umkreis von 250 Metern um das Gewerbegebiet gibt es von 2019 Nachweisen für die Art, sowie für Wachtel und Feldlerche.

Grundsätzlich können Strukturen entlang von Straßen, insbesondere der Böschungsbereiche ein geeigneter Lebensraum für Zauneidechsen sein. Auch hier ist das Vorkommen und der potentielle Lebensraumverlust mit der Artenschutzkartierung zu untersuchen.

Eine Betroffenheit des Feldhamsters ist nicht anzunehmen und daher keine Kartierung erforderlich.

Auf Seite 11 der Begründung zum Grünordnungsplan wird erläutert, dass die Biologische Vielfalt mit 2 bewertet wird. Dieses Ergebnis ist davon abhängig, welches Artenspektrum im Bereich des Bebauungsplans erfasst wird.

Fazit

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber dem Vorhaben, sofern die oben genannten Aspekte entsprechend angepasst werden, bzw. die genannten Arten auf ihre Betroffenheit untersucht werden.

Eine Vorabstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde in Bezug auf die Ausgleichsmaßnahmen, sowohl für den Eingriff i.S.d. Bauleitplanung, als auch für artenschutzrechtliche Maßnahmen ist wünschenswert.



Naturschutzreferentin